

**741.3**

---

# **VERORDNUNG**

## **über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung Brienz vom 1. Januar 2027**

---

1. Elektrizitäts- und Netznutzungstarife 2027
2. E-Mobilität
3. Bau- und temporäre Anlagen
4. Einmalige Gebühren
5. Begriffe und Erläuterungen

## 1. Elektrizitäts- und Netznutzungstarife 2027

gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Der Strompreis setzt sich aus dem Preis für die Netznutzung, Messung, Energielieferung und den Abgaben zusammen.

| <b>Netznutzung <sup>1)</sup></b>             |                | <b>Brienzstrom Standard<br/>&lt; 50 MWh/a<br/>exkl. MWST</b> | <b>Brienzstrom Gewerbe<br/>&gt; 50 MWh/a mit Leistungsmessung<br/>exkl. MWST</b> |
|----------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Grundpreis                                   | CHF/MP/ a      | 84.00                                                        | 84.00                                                                            |
| Leistungspreis                               | CHF/kW/Mt      |                                                              | 8.00                                                                             |
| Blindenergie                                 | Rp./kVarh      |                                                              | 5.50                                                                             |
| Einheitstarif / Rückerstattung <sup>1)</sup> | Rp./kWh        | 9.10                                                         | 6.00                                                                             |
| Systemdienstleistungen (SDL)                 | Rp./kWh        | 0.19                                                         | 0.19                                                                             |
| Solidarisierte Kosten                        | Rp./kWh        | 0.19                                                         | 0.19                                                                             |
| Stromreserve                                 | Rp./kWh        | 0.17                                                         | 0.17                                                                             |
| <b>MESSUNG</b>                               |                | <b>exkl. MWST</b>                                            | <b>exkl. MWST</b>                                                                |
| Direktmessung                                | CHF/MP/a       | 74.00                                                        | 74.00                                                                            |
| Halbindirekte Messung                        | CHF/MP/a       | 158.00                                                       | 158.00                                                                           |
| Virtuelle Messung <sup>4)</sup>              | CHF/MP/a       | 6.00                                                         | 6.00                                                                             |
| <b>ENERGIELIEFERUNG</b>                      |                | <b>exkl. MWST</b>                                            | <b>exkl. MWST</b>                                                                |
| Einheitstarif                                | Rp./kWh        | 9.30                                                         | 7.80                                                                             |
| <b>ABGABEN</b>                               |                | <b>exkl. MWST</b>                                            | <b>exkl. MWST</b>                                                                |
| Netzzuschlag                                 | Rp./kWh        | 2.30                                                         | 2.30                                                                             |
| Gemeindeabgabe                               | Rp./kWh        | 3.00                                                         | 3.00                                                                             |
| <b>TOTAL Arbeitstarif</b>                    |                | <b>exkl. MWST</b>                                            | <b>exkl. MWST</b>                                                                |
| <b>Einheitstarif</b>                         | <b>Rp./kWh</b> | <b>24.25</b>                                                 | <b>19.65</b>                                                                     |

### Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen<sup>5)</sup>

Vergütung für Strom aus PV-Anlagen<sup>6)</sup>

Vergütung Herkunftsnachweise<sup>6)</sup>

Referenzmarktpreis <sup>7)</sup>

1.00

Rp./kWh

Rp./kWh

- <sup>1)</sup> Netznutzung LEG, ZEV, vZEV und Rückerstattung siehe Erläuterungen auf der Folgeseite
- <sup>4)</sup> virtuelle Messung: Gebühren für die einmalige Installation oder Anpassungen werden aufwandbezogen abgerechnet
- <sup>5)</sup> Vergütung nur für Anlagen mit Abnahmepflicht. Beträge exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird nur an MWST-pflichtige Produzenten ausbezahlt.
- <sup>6)</sup> Vergütungen gelten ohne Widerspruch als akzeptiert. Änderung seitens Netzbetreiber bleiben vorbehalten.
- <sup>7)</sup> Quartalsweise Anpassung gem. Referenzmarktpreis (RMP) gem. Art. 15 EnFV und Art. 12 EnV

## 2. E-Mobilität

| <b>Stromverkaufspreis E-Mobilität</b> |                            |                |              |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------|--------------|
| E-Mobilität                           | Brienzstrom Standard       | Rp./kWh        | 24.25        |
|                                       | Betrieb und Unterhalt      | Rp./kWh        | 20.75        |
|                                       | <b>TOTAL E-Mobilität</b>   | <b>Rp./kWh</b> | <b>45.00</b> |
| Rechnungsstellung                     | Vor Ort mit Bezahlssystem. |                |              |

## 3. Bau- und temporäre Anlagen

| <b>Bau- und temporäre Anlagen</b> |                                                                                                                                 |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Alle Preise ohne Mehrwertsteuer.  |                                                                                                                                 |
| Tarif                             | Brienzstrom Standard                                                                                                            |
| Anschlussgebühren                 | Ab dem ersten Tag bis zum Ende des ersten Monats beträgt der Preis 28 CHF; für jeden weiteren Monat fallen ebenfalls 28 CHF an. |
| Installation                      | Gebühren für die einmalige Installation oder Anpassungen werden aufwandbezogen abgerechnet.                                     |

## 4. Anschluss an das Stromversorgungsnetz / Einmalige Gebühren

Anschluss an das Stromversorgungsnetz gemäss Reglement (5.1)

Minimalanschluss: CHF/40A 2'500.00

Vergrösserung des Anschlussüberstromunterbrechers gemäss Reglement (5.1)

Jedes weitere Ampère: CHF/1A 150.00

Anschluss an das Stromverteilungsnetz, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebiets besondere Aufwendungen tätigen muss; das gilt auch für Anschlüsse in Ferienhauszonen, sofern die Gemeinde in diesen Zonen Verteilnetze erstellt oder bereits erstellt hat (z.B. Axalp) gemäss Reglement (5.2)

Minimalanschluss: CHF/40A 5'000.00

Vergrösserung des Anschlussüberstromunterbrechers gemäss Reglement (5.2)

Jedes weitere Ampère: CHF/1A 150.00

## 5. Begriffe und Erläuterungen

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abkürzungen        | KEV = Kostendeckende Einspeisevergütung<br>kVarh = Kilovarstunde<br>kW = Kilowatt<br>kWh = Kilowattstunde<br>Mt = Monat<br>MP = Messpunkt<br>MWST = Mehrwertsteuer                                                                                                                                                                           |
| Elektrizitätstarif | Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an die Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.                                                                                                                                                 |
| Ersatzbelieferung  | Marktversorgte Endkunden, welche über keinen gültigen Liefervertrag verfügen, werden durch den Verteilnetzbetreiber mit der sogenannten Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie versorgt. Die Ersatzbelieferung ist eine Notversorgung und wird nur kurzfristig gewährt. Die Konditionen für die Ersatzbelieferung sind separat geregelt. |
| Standardtarif      | Artikel 18, Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) verlangt für Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit weniger als 50'000 kWh eine Kundengruppe als Standardtarif. Weitere Tarife können für diese Kunden als Wahltarife angeboten werden.                                                                        |
| Netznutzung        | Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.                                                                                             |
| Grundpreis         | Der Grundpreis wird pro Messstelle und Jahr und auf den Abrechnungszeitraum anteilig verrechnet. Darin sind die Kosten der permanenten Lieferbereitschaft, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung, sowie der Leistungsanteil enthalten.                                                                                   |

|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Messung                                                            | <p>Der Messtarif beinhaltet die Kosten für das Mess- und Informationswesen. Die Messtarife werden sowohl auf physischen als auch virtuellen Messpunkten erhoben. Messtarife fallen für Messeinrichtungen von Verbrauchs-, Produktions- und Speichermessungen an. Das EVU bestimmt die Messapparate und Messkonzepte.</p> <p>Allfällige Anpassungen aufgrund angepasster Tarifierungsrichtlinien nach der Tarifpublikation werden in den Folgejahren ausgeglichen.</p> |
| Rückerstattung Netznutzungsentgelt (NN-Entgelt)                    | <p>Die Rückerstattung des Netznutzungsentgelt ist durch den Endverbraucher beim Verteilnetzbetreiber vorgängig zu beantragen und erfolgt für folgende Anwendungen (gem. Art. 18d StromVV):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Speicher mit Eigenverbrauch</li><li>– Umwandlungsanlagen von Elektrizität</li><li>– Pilot- und Demonstrationsanlagen</li></ul>                                                                                                 |
| Reduktion NN-Entgelt für Lokale Elektrizitäts-gemeinschaften (LEG) | <p>Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– 40% sofern nur eine Netzebene beansprucht wird</li><li>– 20% sofern zwei Netzebenen beansprucht werden</li></ul> <p>Kein Abschlag wird für SDL, Stromreserve, solidarische Kosten, Netzzuschlag und Abgabe an das Gemeinwesen gewährt.</p>                   |
| ZEV und vZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)                  | <p>Der ZEV/vZEV wird in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, der Energielieferung und der Abgaben wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Alle Komponenten des Elektrizitätstarifs werden nach dem Bezugsprofil der ZEV/vZEV abgerechnet. Ein ZEV/vZEV ohne Netzzugang fällt in die Grundversorgung.</p>                                                                                                                                                             |
| Leistungspreis                                                     | <p>Für die Verrechnung der Leistung ist die jeweils höchste im Monat gemessene Viertelstunden-Leistung (24 Stunden) massgebend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Blindenergie                                                       | <p>Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kVarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkenergie im Netznutzungsprodukt enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden verrechnet.</p>                                                                                                                  |
| Systemdienstleistungen (SDL)                                       | <p>Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes pro verbrauchter kWh erhoben wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                            |
| Stromreserve Bund                                                  | <p>Entgelt zur Bildung einer Stromreserve (Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke, Notstromgruppen) als Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung, wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle (WResV).</p>                                                                                                                                                                                                                |
| Solidarisierte Kosten                                              | <p>Kosten für Netzverstärkungen der unteren Netzebenen und für die Überbrückungshilfe der Stahl- und Aluindustrie.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Netzzuschlag                                                       | <p>Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (Art. 35 EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom Bundesrat festgelegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|                         |                                                                                                                                                                          |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeindeabgabe          | Abgaben an die Gemeinde. Die Abgaben müssen in einem Reglement festgelegt und durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.                                            |
| Allgemeine Bestimmungen | Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder weiteren, anwendbaren Reglementen und Bestimmungen. |
| MWST                    | Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.1%. Bei den Preisangaben inkl. MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.                                                  |

Beschlossen gestützt auf das Elektrizitätsversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Brienz vom 11. Juni 2026.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und alle früheren Gebühren, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Brienz, 3. August 2026

**Einwohnergemeinde Brienz**



Bernhard Fuchs  
Gemeinderatspräsident



Linda Stauffer  
Gemeindeschreiberin